

VII.

Der Münstersche Münzmeister Peter Köplin.

Von

Landgerichtsrath H. Offenberg.

Aus der Altmünsterschen Geschichte ist der Name des Münzmeisters Peter Köplin jedenfalls Vielen nicht unbekannt. Sein tragisches Schicksal erzählt insbesondere Röchell in seiner in den Münsterschen Geschichtsquellen, Bd. III, abgedruckten Chronik. Ueber den Köplin betreffenden Strafprozeß gebe ich an der Hand der noch im städtischen Archiv befindlichen Originalakten und Rathsprotokolle eine den Röchell'schen Bericht vervollständigende Darstellung, welche zugleich auf die städtischen Verhältnisse zu Ende des 16. Jahrhunderts insbesondere bezüglich der städtischen Gerichtsbarkeit einiges Licht wirft.

Den Namen Peter Köplin, auch Koplein, Koppelain, Koppelin und Coplin geschrieben, finden wir schon vor der Zeit der Wiedertäufer in einem Erlaß des Münsterschen Bischofs Erich vom 10. Juli 1521 und zwei Jahre später in einem Erlaß seines Nachfolgers Friedrich III., worin dieselben bekannt machen, daß sie Peter Koppelain zu ihrem „Muntmeister“ (Münzmeister) angenommen hätten. Wahrscheinlich ist es derselbe, welchen nach der Wiedertäuferzeit Bischof Franz von Waldeck durch den Erlaß vom 30. April 1539 beauftragte, Gold- und Silbermünzen zu prägen.

Unter den „Köergernoten“ (Kürgenossen), welche im Jahre 1596 zu Münster die jährlich wiederkehrende Rathswahl zu vollziehen hatten, finden wir desgleichen einen Münzmeister Peter Köplin für Lamberti Laishaft. Dieser, wohl ein Enkel des vorerwähnten Koppelain, wird in der Röchell'schen Chronik (S. 229) bei der Beschreibung des Begräbnisses des Procurators am Hofgerichte Dirich Seveker erwähnt. Hierüber sagt das Rathsprotokoll vom 24. Januar 1597 zunächst folgendes:

„Als W. Dirich Seveker, Procurator, sub una specie sich nit wollen communiciren lassen und deshalb Abbatissa und Dechant zu Ueberwasser sepulturam und das Gelude (Geläute) geweigert, sein 12 Tribunalum (Alder- und Meisterleute der Gilden) mit 18 burgern im rade erschienen und solches per Senatam zu verpitten begert. Sein Tribuni allein furkommen und berichtet, daß propter restitutionis verba und deren angehenker peen (poena) solches zu thun Senatui bedenklich.“

Nach Röchells Bericht verlief dann diese Angelegenheit in folgender Weise. Als Seveker gestorben war, wollte der Dechant zu Ueberwasser das Begräbniß auf dem Kirchhofe nicht gestatten und verbot auch dem Todtengräber, daselbst ein Grab auf dem Kirchhofe für Seveker zu graben, weil derselbe während seiner Krankheit sich nicht hatte auf katholische Weise berichten lassen wollen. Sevekers Frau ließ aber am andern Tage etliche Bürger und deren Frauen, sowie seine guten Freunde zum Begräbniß bitten und traktirte sie mit herrlichem Wein. In gewohnter Weise wurde dann der Leichnam mit Lichtern zum Kirchhof getragen und auch ein armer Mann, der Hacken, Schaufeln Schuten und Seile trug, mitgenommen. Als dieser ein Grab aufwerfen sollte, wollte der angestellte Todtengräber des Kirchspiels es verhindern. Da traten zwei der vornehmsten Freunde Sevekers, Peter Köplin und Peter Barwick vor und schoben den Kirchspiels-Todtengräber zurück mit Stoßen und trozigen Drohworten, bis ihr Todtengräber das Grab ausgeworfen hatte, worauf die Beerdi-

gung in gewohnter Weise erfolgte. Es wurde beim Fürstbischof Ernst von Baiern dieserhalb Beschwerde eingelegt, der aber keine Folge gegeben wurde.

Das Rathsprötkoll vom 10. März 1597 schließt diese Angelegenheit mit den Worten ab:

„Sevekens half begrefniß communicatio mit den herrn Statthaltern (des Domkapitels bzw. der Regierung) gehabt und für dießmal das corpus zu verpleiben begert, mit erbietung, die burgere fleißig ermahnen zu lassen, der religion dieser stadt sich gemäß zu verhalten, welches die hern Statthaltern mit einem Erw. Thumbkapittel zu bereden angenommen.“

Die Theilnahme Köplins an diesem von der Geistlichkeit verweigerten Begräbniß läßt mit einem gewissen Recht darauf schließen, daß Köplins religiöse Anschauungen freier waren, als die streng katholischen seiner Zeit.

Im folgenden Jahre, 1598 finden wir denselben Köplin als Hauptmann bei einer Art Bürgerwehr. Die Spanier waren nämlich in das Stift Münster eingefallen, hatten sich vieler Städte wie Dülmen, Haltern, Horstmar, Rheine, Beckum, Ahlen, Werne u. s. w. bemächtigt und verübten die größten Gewaltthätigkeiten und Erpressungen. Die Stadt Münster warb zu ihrem Schutze 150 Soldaten an. Da man dieses aber nicht für ausreichend erachtete, ordnete der Rath eine Fahnenwacht an, die aus 12 Fahnen von je 17 Kotten bestand und an der sich jeder Bürger zu theiligen hatte. Unter den Hauptleuten befand sich Peter Köplin als Hauptmann der dritten Fahne. Die energischen Rüstungen hielten den Feind ab, die Stadt selbst anzugreifen.

Diese Vertrauensstellung als Hauptmann einer Fahne und noch mehr der Umstand, daß Köplin im Anfange des Jahres 1599 wieder einer der zwölf Kurgenosfen zur Neuwahl des Magistrats war, läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß er ein hochangesehener Bürger war. Sein, allerdings selbstverschuldetes, trauriges Schicksal mußte

großes Aufsehen erregen. Köplin war damals schon seit 27 Jahren verheirathet mit Maria, Christen gnt. Goldschmidts Tochter, also jedenfalls ein Fünfziger. Von seinen elf Kindern lebten damals noch vier, nämlich Anna 26 Jahre alt, Johannes 16, Bernard 16 und Peter 13.

Zum Verständniß des Nachfolgenden müssen wir über den Rath der Stadt Münster folgendes vorab bemerken. Derselbe bestand damals aus 24 Personen, welche die Geschäfte unter sich vertheilten. Bürgermeister wurde im Jahre 1599 Dr. Heinrich Vendt und Lambert Buck zu Sentering. Je zweien der anderen Rathsherren wurden besondere Funktionen zugewiesen; so waren 2 Richterherren, welche in Gemeinschaft mit dem vom Fürsten ernannten Richter (Stadttrichter) die Rechtsangelegenheiten behandelten, 2 Stuelhern oder Stuhlherrn, welche dem Freigrafen, der eine konkurirende Gerichtsbarkeit ausübte, beigegeben waren, 2 Grutherren, welche die Aufsicht über die Grutkasse führten,¹⁾ deren ständiger Leiter ein „Grüter“ damals Hermann Herde, war. Dem Grutamte war auch das Münzwesen der Stadt unterstellt, welcher im beschränkten Maße das Recht, Münzen zu prägen, zustand. Das Münzen geschah unter Aufsicht des Grüters und der Grutherren durch einen Münzmeister, der aber nicht städtischer Beamter war. Ein solcher Münzmeister war Peter Köplin. Diese Thätigkeit schloß aber nicht aus, daß er sich auch mit andern Arbeiten beschäftigte. So fertigte Köplin in der Mitte dieses Jahres 1599 im Auftrage der Regierung, welche gewaltsam trotz des Widerspruchs der Städte und insbesondre der Stadt Münster eine Multeraccise (Abgabe für das Mahlen des Getreides) einführen wollte, Multerzeichen an, worauf der Rath ihn am 8. October vorlub

¹⁾ Grut hieß ursprünglich der zum Bierbrauen gebrauchte Pors oder Myrthenheide, dann das daraus gebrante Bier selbst.

und ihm eindringliche Vorstellungen machte, daß er dadurch seine Pflichten als Bürger der Stadt verletze.

Ueber das kurz darauf eintretende für Köplin verhängnißvolle Ereigniß erzählt der Chronist Röchell zunächst, der Rath zu Münster habe im Jahre 1599 für etliche hundert Mark Kupfergeld prägen lassen, dieses sei nachgemünzt und nachgegossen, sodaß Stadt und Stift damit überschwemmt sei und man nur selten Silbergeld zu sehen bekommen habe; da alle Bemühungen, den Falschmünzer zu entdecken, vergeblich gewesen, habe der Rath eine Belohnung von 100 Mark für den ausgesetzt, der den Falschmünzer zur Anzeige brächte, aber vergebens. Das Rathsprtokoll vom 29. April 1596 ergibt aber, daß der Rath schon damals, also drei Jahre früher, durch Ausruf hatte verkündigen lassen, daß derjenige, welcher den Autor des falschen Kupfergeldes denunziere, 100 Mark haben solle. Diese Bekanntmachung wurde im August und im November wiederholt.

Röchell erzählt weiter, die Rathsmitglieder hätten, wenn sie solch neugemünztes falsches Geld bekommen hätten, wohl mal den Münzmeister Peter Köplin, der ein angesehenener Bürger und Hauptmann bei einer Fahne gewesen, auch bisweilen für den Rath und für das Domkapitel dergleichen Kupfergeld gemünzt habe, kommen lassen und ihn über die Echtheit des Geldes befragt; derselbe habe dann immer, nachdem er das Geld gesehen, erklärt „Nein, meine Herren, das Geld hat ein Schelm erstlich gesehen und ist nicht mit Eurem Stadtstempel gemünzt.“ Obwohl man Köplin in Verdacht gehabt, habe man ihm doch nichts nachweisen können, da er ein verschmitzter Schalk gewesen. Da habe es sich nun am 9. October 1599 begeben, daß eine Bürgersfrau auf dem Gruthause die Bieraccise in neugemünzten Gelde bezahlt habe, was von dem Grüter Hermann Herde den Grutherrn mitgetheilt

sei; diese hätten dann an dieselbe Frau einen Thaler zum Wechseln geschickt und gleichfalls neues falsches Kupfergeld erhalten. Auf Befragen habe sie erklärt, daß sie das Geld von Peter Köplin für Saatroggen, den sie ihm verkauft, erhalten habe.

Das Rathsprötkoll vom 11. October 1599 stellt den weiteren Verlauf in folgender Weise dar.

Köplin wurde vor den Rath beschieden und vom Syndicus gefragt, ob er nicht von der Kroentorp'schen Saatroggen gekauft, respondit „ja 6 Scheffel“. Item was er für Geld dafür ausgegeben, respondit „Kupferschillinge“. Als ihm nun das Geld vorgezeigt und er gefragt wurde, ob das vorgezeigte nicht dasselbe sei, welches er für den gekauften Roggen ausgegeben, respondit „das könnte wohl sein.“ Die Kroentorp'sche wurde vorbeschieden und gefragt, von wem sie das Geld empfangen; respondit „von Köplin“ und brachte noch für einen Thaler Schillinge vor, deren Einwechselung durch den Grüter angeordnet wurde. Köplin berief sich darauf, daß er von Johann Lennep, Klute und Gotschalk von Werne Geld gewechselt erhalten habe. Diese wurden befragt, bestätigten aber Köplins Behauptung nicht.

Obgleich man es für nötig hielt, hoc casum, der eine Leibesstrafe an sich trüge, zu denunzieren, hat man doch noch ex superabundanti cautela den Alderman Arnold van Gülich kommen lassen, ihm die Sache erzählt und ihn gefragt, ob er zum Ueberfluß Köplin denunziren wolle, worauf er erklärte, man möge ernstlich procediren, stelle aber modum procedendi anheim.

Darauf wurde beschlossen, daß Köplin so lange auf dem Stüblin angehalten und vom Diener bewacht werden solle, bis die Hausfuchung geschehen. Der Richtigtherr Jodefeldt und Berndt von Detten, Schonebeck und der Secretarius Bagenstecher wurden zur Bornahme der Hausfuchung abgeordnet. Dieselben schlossen auf einer Kammer

das Kuntor (Rechentisch) auf, worin sich ein verborgenes Kästlein oder Lädlein befand, welches durch einen glücklichen Zufall von Herrn Detten bemerkt und hervorgezogen wurde. Darin fand man einen Beutel mit neuen falschen Schillingen, etwa für 30 Mark. In andern Kisten auf dem Hausboden fand man verschiedene theils ausgeschlagene, theils unausgeschlagene Stempel.

Nachdem dieses im Rathe berichtet, wurde Köplin hereingerufen und nochmals befragt, ob er noch mehr falsches Kupfergeld von der Art wie ihm vorher vorgezeigt war in seinem Hause habe, was er verneinte. Als der Syndicus ihn fragte, ob er nicht davon noch mehr in seinen Kuntor habe, er möge sich wohl bedenken, leugnete er beharrlich. Als ihm aber der Beutel vorgezeigt und er gefragt wurde, ob er denselben auch kenne, wurde er schamroth und verstummte. Sodann ist er auf solche starke *indicia ad carceres* relegirt worden, nämlich in den weißen Thurm (Niesingthurm), zugleich auch dem Kenner Dsnabrugge, dem Rict'herrn Jodefeld und dem Sekretarius befohlen, mit der Tortur schärfer gegen Köplin verfahren zu lassen.

Noch am selben Tage wurde Peter Köplin im Niesingthurm von den Deputirten peinlich vernommen. Zunächst wurde er ermahnt, zur Verhütung der Tortur, Marter und Pein, wozu man der vielen *Judicien* halber wohl befugt sei, die ihm bekannte Wahrheit rundlich auszusagen. Da er aber, wie es in dem Protokolle heißt, aus der Luft geraffte und durch sein andersmal gethanes Bekenntniß cassirte unrichtige und widerwärtige Antworten gab, wurde er einmal mit der Tortur angegriffen. Als man drohte, ihn härter angreifen zu lassen, bat er um Erlaß der Tortur und bekannte, er habe vor fünf Jahren, als sein verstorbener Bruder Johannes im Auftrage der Grut'herrn Geld gemünzt habe, diesem als Knecht geholfen, bei

dieser Gelegenheit habe er einen Schillingsstempel heimlich mit nach Hause genommen, denselben durch Anreizung des bösen Feindes mißbraucht und für 50 Thaler damit gemünzt, den Stempel habe er dann in S. Jürgen Kolf geworfen, er habe alles allein gethan, sei des Morgens sehr zeitig aufgestanden und habe dann gemünzt, seine Frau und Kinder wüßten nichts davon.

Am 13. October wurde Köplin abermals im Riesingthurm vernommen. Nachdem er, wie es im Protokolle von diesem Tage heißt, vor Anfang der Tortur ganz unrichtig und widerwärtig geantwortet hatte, bekannte er freiwillig summarie in effectu, nachdem er schwerlich und mit der Schärfe angegriffen war, er habe nicht nur Schillinge, sondern auch 6 und 3 Pfennigstücke gemünzt, die Stempel habe er um 1584 oder 1585, als er bei seinem Bruder gearbeitet habe, gestohlen, um 1595 zuerst habe er in seinem Stall auf dem Bült angefangen zu münzen, das Geld habe er im Haushalt verwendet; es möchten wohl 200 Thaler gewesen sein, die Stempel habe er entzwei geschlagen und in S. Jürgen Kolf geworfen.

In der Sitzung des Raths vom 18. October berichtete der Syndicus, was Köplin in erster und zweiter Tortur bekannt, und es wurde beschlossen, so lange nicht neue indicia hervorträten, ihn mit weiterer Tortur zu verschonen. Der Kemner berichtete, es sei ein Geschrei in der Stadt, daß Köplin übermäßig torquirt und dadurch sein Tod verursacht sei. Obwohl das nun nicht der Fall war, aber zu besorgen war, daß er vielleicht durch Schickung des Allmächtigen oder andre Mittel unversehens des Todes verfahren möchte, wurden die Diener angewiesen, gut auf ihn Acht zu haben.

Lambert zum Dale und 24 andere Freunde und Nachbarn Köplins erschienen im Rathe und baten auf Ansuchen seiner Frau und Kinder, mit Rücksicht darauf, daß er ein

schwacher Mann sei, auch der Stadt früher bei der Wacht und Dienst getreulich beigestanden, ihm das Gefängniß zu erleichtern. Der Rath erklärte, daß er zwar Mitleid mit der Frau und den Kindern habe, daß aber der Bitte zur Zeit nicht gewillfahrt werden könne.

In der Sitzung vom 25. October wurde berichtet, daß auch von Köln Nachricht über dort ausgegebene falsche Stücke eingekommen sei. Es wurde daher der dort anwesende Rathsherr Bernt Meier beauftragt, sich zu erkundigen.

Köplin wurde im Gefängniß scharf bewacht. Der Gefängnißwärter Johan Rogge wurde besonders ermahnt und auf seinen Scheffeneid verpflichtet, keinen von Köplins Freunden und Verwandten bei ihm zuzulassen oder etwa von denselben angebrachte Speisen ihm zu verabfolgen. Auch wurde der Botmeister Jost beauftragt, den Gefangenen mit zu bewachen.

Da sich auch Verdachtsgründe gegen Köplins Vetter Augustin ergeben hatten, der in Telgte wohnhaft gewesen und sich von dort entfernt hatte, wurde der Stadtsekretär Pagenstecher beauftragt, in Telgte und Rheine Nachforschungen anzustellen. Auch wurde beschlossen, Peter Köplin über mehrere Fragstücke weiter mit der Tortur zu verhören, da sich auch mehrere ausgeschlagene Stempel in einer Kiste auf seinem Balken vorgefunden hatten. Diese Vernehmung fand am 27. October im Niesingthurm statt. Anfänglich suchte sich Köplin durch allerhand Umschweife herauszuwickeln. Als man ihn aber mit der Tortur schärfer anzugreifen drohte und den Scharfrichter kommen ließ, bat der Verstrickte höchlich, damit verschont zu werden und versprach, die Wahrheit zu bekennen. Nachdem der Scharfrichter abgetreten war, bekannte er, er habe den Schillingstempel in drei Exemplaren geschnitten, den 6 Pfennigstempel habe er vom Gruthause gestohlen und den Ober-

stempel dazu geschnitten, das Schneiden habe er von den verstorbenen Peter Bovens und Hans Voß gelernt; er möchte wohl wünschen, diese Personen nie gekannt zu haben; den Stempel habe er in seinem Hause geschnitten, gemünzt aber habe er nur auf den Bült; es seien wohl über 1000 Thaler gewesen; am Gießen wäre er aber unschuldig. Er bat endlich um Gottes und des Verdienstes Christi willen, daß ihm Gnade und Barmherzigkeit und kein Recht widerfahren möge. Inzwischen wurden die Nachforschungen nach Augustin Köplin fortgesetzt und der Freigraf Christian Kerfering beauftragt, zu dessen Verfolgung ad denunciandum et accusandum mit Kredenz (Beglaubigungsschreiben) und Gewalt nach Warendorf, Bielefeld et ulterius zu reisen.

Am 4. November gingen auf inständiges Bitten Peter Köplins der Kemner Dßnabrugge, der Ridtherr Zodesfeld und der Grutherr Berndt von Detten mit dem Sekretarius zu ihm in den Riesingthurm, wo er erklärte, er habe übel gethan und müsse dafür leiden, er wolle aber seine Mitschuldigen, die er früher nicht habe verrathen wollen, anzeigen, damit sie auch bestraft würden. Als Betheiligte nannte er seinen verstorbenen Bruder Johannes und dessen Frau, seinen Better Augustin Köplin und die städtischen Diener Jürgen Baggel und Hans Lübbecke. Ueber die Betheiligung derselben gab er eine Menge Einzelheiten an. Ein solches, außerhalb der Tortur abgelegenes Geständniß hieß „Urgicht“ und hatte beweisende Kraft, während den in der Tortur abgelegten Geständnissen weniger Bedeutung beigelegt wurde.

In der Rathssitzung vom 15. November wurde Köplins letztes freiwilliges Bekenntniß verlesen und darüber votirt. Da er auch inter caetera bekannt hatte, daß er den städtischen Ausreitern Jürgen Baggel und Hans Lübbecke, als sie zur Hülfe beim Münzen kommandirt gewesen,

auf deren Begehren etliche Schillinge geschenkt habe, wurden diese einzeln darüber befragt. Sie bestritten Alles, nur gab Hans Lübbecke zu, daß Köplin ihm beim Münzen einmal eine Hand voll Heller in die Tasche geworfen habe. Beide wurden vorläufig gegen das Gelöbniß, sich zu jeder Zeit zu stellen, entlassen, einige Tage später aber, am 24. November in Haft genommen.

Sodann beschloß der Rath per majora, die augenscheinlichen Widersprüche aus den Bekenntnissen Köplins zu extrahiren, darüber Artikel zu verfassen und ihm vorzuhalten; wofern er bei seinen Aussagen beharre, sollte er mit den Dienern confrontirt, auch den Deputirten anheim gegeben werden, zu erwägen, ob ferner zur Tortur zu schreiten. Auf Köplins Bitte um Tageslicht und auf die Bitte seiner Verwandten, ihm etwas im Gefängnisse zukommen lassen zu dürfen, antwortete der Rath, es bewende dabei wie bisher.

Am 17. November wiederholte Köplin vor vier Rathsherrn und einem Notar auf die ihm vorgelegten einzelnen Fragen sein Geständniß und beschuldigte Jürgen Baggel, daß er wohl über 100 Thaler und Hans Lübbecke, daß er etwa 10 Thaler mitgenossen habe. Köplin bat schließlich, der Wohlweise Rath wolle ihm armen Schelmen das Leben aus Gnaden schenken und aus seinem Vermögen Bezahlung und Erstattung suchen.

Am 29. November wurde im Rathe nochmals das Bekenntniß Köplins vom 4. November verlesen und durch den Syndicus die Meinungen der Rechtsgelehrten über derartige Fälle aus einem von ihm aufgesetzten Schriftstück vorgetragen. Sodann votirte und beschloß der Rath, daß nach Ausweisung der Rechte und Halsgerichtsordnung wider Köplin zu verfahren und dazu der künftige Samstag bestimmt werden solle.

Inzwischen waren auch, wie gesagt, Jürgen Baggel

und Hans Lübbecke verhaftet. Ersterer gestand, als er im Keller von den Rathsherrn vernommen wurde, ein, daß Köplin ihm von dem nachgemünzten Gelde einmal 3, einmal 2 und einmal $1\frac{1}{2}$ Rthlr. mitgegeben habe. Die Frage, ob er auch mal zu Köplin gesagt habe, es sei kein Brauten so gering, er möchte wohl ein Tröpfchen davon, verneinte er mit den Worten, Gott solle geben, daß er zu Holz oder Stein auf der Stelle würde, wenn er die Worte geredet. Hans Lübbecke versicherte, daß er nichts davon gewußt habe. Beide blieben aber gefangen und vom Dienste suspendirt, bis sie sich gehörig (vom Verdachte) purgirt haben möchten.

Am dritten Dezember wurden im sitzenden Rathe die vom Stadtschreiber Bagenstecher aus den Akten extrahirten Fragen verlesen und den Richtern befohlen, dieselben gebührender Weise im Beisein des Richters dem Gefangenen Köplin vorzuhalten. In diesen Fragen war, wie es der damalige Strafprozeß in Fällen von schweren Verbrechen vorschrieb, der ganze Hergang des Verbrechens, wie er sich aktenmäßig herausgestellt hatte, enthalten.

Ein inzwischen eingegangenes Schreiben des Grafen von Bentheim um Begnadigung Köplins wurde verlesen und vom Rathe ablehnend dahin beantwortet, daß er dem Herrn Grafen gern zu Diensten sei, aber diese Sache propter exempla et malam consequentiam dem ordentlichen Richter und dessen unparteilicher Erkenntniß wol befohlen sein lassen müsse.

Nachdem dann die Richter im sitzenden Rathe referirt hatten, daß sie Köplin sein Bekenntniß vorgelesen und theilweise corrigirt hätten, wurde das Bekenntniß nochmals verlesen und in Anwendung des Artikels 111 der Hals- oder peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. worin es heißt, „welche falsche münz machen oder dieselbige falsch münz auswechselt oder sunst zu sich bringt

und widerumb geuerlich und boßhaftig dem nechsten zu nachteil auffgibt, die sollen nach gewonheit auch sätzung der recht mit dem fuer vom leben zum todt gestraft werden, — beschlossen, daß der Gefangene mit dem Feuer vom Leben zum Tode hingerichtet werden solle, und wurde den Remnern dahin Befehl ertheilt. Nachdem der Richter Leistung vorgeladen und erschienen war, wurde ihm vom Syndicus in Kürze angemeldet, wie Peter Köplins Confessio beschaffen sei, und ihm befohlen, auf den folgenden Tag ihm einen Gerichtstag anzukündigen.

Zum Verständniße ist hier zu bemerken, daß dieser Beschluß des Raths, wonach Köplin mit dem Feuertode bestraft werden sollte, nur ein vorläufiger war, indem der Artikel 81 der peinlichen Gerichtsordnung vorschrieb, daß Richter und Urtheiler vor dem endlichen Rechtstage schon sich darüber zu unterreden und zu beschließen hätten, was sie zu Recht sprechen wollten. Es sollte also das Urtheil für den endlichen Gerichtstag entworfen werden. Der Richter, hier der vom Fürsten ernannte Stadtrichter, während sonst auch wohl der Freigraf zugezogen wurde, hatte, wenn nicht außergewöhnliche Umstände eintraten, das von den Urtheilern gefundene Urtheil an dem endlichen Gerichtstage zu verkünden. Der Art. 79 der Carolina schrieb allerdings vor, daß, wenn man auf Bitte des Klägers mit endlicher peinlicher Rechtfertigung strafen wolle, man das zuvor drei Tage ansagen solle, damit er zu rechter Zeit seine Sünde bekennen, beklagen und beichten möge. Der Rath scheint sich aber an diese Fristbestimmung nicht für gebunden erachtet zu haben, weil die Untersuchung nicht auf Anhalten eines Klägers, sondern von Amts wegen eingeleitet war. Die Ankündigung des Gerichtstages schon auf den folgenden Tag wurde motivirt durch die Worte „zur Vermeidung allerhand besorglicher Weitläufigkeiten“.

Der Richter Leisting erklärte, er möchte, da seine Frau entfernt mit Köplin verschwägert sei und er seit 24 Jahren unverweislich in Bedienung des Gerichtsamtes sich verhalten habe, dem Verstrickten so viel als möglich Gnade widerfahren lassen, doch sei er sich der Schuldigkeit seines Amtes bewußt und nichts desto weniger erbötig, sich der Gebühr nach zu verhalten. Der Stadtsynodus antwortete ihm, daß ein Erbar Rath wohl wünschen möchte, daß es um diese Sache anders bestellt wäre, man wolle der Intercession eingedenk sein, im Uebrigen aber der Sache ihren Vergang lassen.

Der Richter begab sich darauf mit beiden Richtherren und dem Gerichtschreiber zu Köplin ins Gefängniß, hielt ihm seine Confession vor und kündigte ihm Gerichtstag auf morgen an. Auf seine Bitte wurde ihm Lambert zum Dale als Fürsprecher und Dr. Hermann zu St. Martini als Beichtvater gegeben. Auch erlaubte der Rath, ihm für den Tag Feder, Tinte und Papier zuzustellen, um seine Ausstände, Schulden und sonstigen Sachangelegenheiten zu verzeichnen.

Köplin benutzte diese Erlaubniß eine Defensions- und Begnadigungsschrift aufzusetzen, welche noch im Original im Stadtarchiv sich befindet. Dieses für die Beurtheilung des Falles interessante Schriftstück lautet wie folgt:

Nu helpe mir Godt, de himmelsche Vader, Cristus Jesus de sonne des lebendigen Gottes, meines Erlösers und seligmachers und der hillige geist, der mir in der dope gehilliget, das ich in den namen der hilligen drevaldigheit ihund zu defenderung miner sachen eghliche artikelen uth wehemoit mines hertten up dat papier gebracht.

Erstlich, das ich am Montag in den Sentwochen wegen des vermaledieten kopperen gelds von einem Erb. wolwisen radt fürbescheden worden, und als sich nun befunden, das ich dasselbige ausgegeben, hat ein Erb. wolw. radt anstundt mit aller ungestümicheit gegen mir mit hoenliche angreifen prozedirt, auch in continenti mit der tortur ane jennich vorgehapt beneden prozedirt und also mir in ein deip, duster lock oder gefenk-

nuß, dar man noch dach noch nacht in sehen kan, vilweniger jenich klockschlag oder lüden der kloken in hören kann, geworpen und de richtheren als Rottger Offenbrughe, Johan Zodevelt und Perent von Detten de bekentnuß von mir genommen, da ich wegen pin unbedenklich bekannt, damals der Richter Offenbrughe gesagt, bedenket Sue, wi willen in kort wedder by Sue kommen. Und syn also den andern dagh wedder by mir gekommen und also mit unpilliger unmenßlicher tortur auf befehlch des Offenbrügge mit knevelen in den mundt und de ogen zuthobinden, de hande von vorn erst upzuzihen, von 7 uren bet 8 gepynigt, darnach von 8 uren zurück upzutrecken und also bet 11 uren met unmenßliche tortur ungegangen und hangen lassen, das ich wegen großer jemmerlicher marter nicht habe den grundt und anfang des werkes recht ertellen können oder mugen, denn das sprechen war mir verboten, wie gehört und alltovil to verschreckt darzu gewesen und auch darbi verhoffet, es sollen die jenige daran sein als 2 personen, so mentschuldig bi ire verwanten und freunde im rade tho 7 personen zu von den vornemesten sittende, damit die selbigen und andere von mir unbeklaffet muchten verblieven und ich zu freyen benen gestelt werden muchte. Und als ich nun vermerket, warhin dith werk sol gerichtet werden, daß ich den peper allein bezalen solde. Und nachmalig in der dritten ankunft, doch ane pin, wie von Offenbrughe besofen worden mir noch wider zu bedenken. Wi nu eßliche dage verlaufen, habe ich von der heren Diner, so mir gespeiset, begert, daß vorgemelte heren muchten bi mir kommen ich hätte den ansaul und grundt, wi sich die sache zuge-dragen, mir erinnert. Darup dann de vorgenompten heren bi mir den 4. November erschenen wi folget.

Den 4. November habe ich mine bekantnuß, so mir am peinlichen halßgericht sol velleicht vorgesteldt werden, entdeckt und viiff personen, so noch Lebende gewesen, nominirt, di auch von der heren koppergelt, wenn ist gemünzet worden, genossen, under welchen viiff personen two gewesen, de Rottger Offenbrügge und Johann Zodevelt als richtherren mit blode verwant und noch 5 heren von rade verwant sin, voir angethogen, deren eine in disser stadt seßhaftig und zu dem werck dero zeit met prinzipalich gewesen und der sachen met wissenschaft gehabt und genossen, der ander zwo mile von der stadt geseßen, so damals am 4. November na beschehener kundtschaft noch beide bi handen gewesen, und noch an de 3 oder 4 tagen na beschehener Bekentnuß bi handen verbleven. De anderen zwo, so ire ridende denere sein [: als mi de bottmestere und andere denere der heren gesacht :] unangegriffen verbleven, von der 5 person kan ich nicht erfahren, wie es ein geschaffeneit damit haben mach, glaube wol, dat selbige weg-gelaufen. Und als der Richter Offenbrugge herausgefaren nach beschehener bekentnuß, wolde er unsern verwanten und den deneren, so er nu besacht,

sampt und besunder das wol under de ogen sagen, darup ich armer sunder und verstrickeder gesacht: Sa latet se entwedder hir zu mir komen, oder lasset anstunt mir an einen bequemen orth brengen, ich sie driste und könne solch in irre angeficht zusagen und sollen es mir nit versaken und also Offenbrugge geantworth, das kan geschein und sol auch richtig also met euch hir so vortgeschritten und versaren werden, und beide richtheren vor sich daal gesehen. Wi nu ein dag oder 3 vergangen, ist eine unbekante stemme vor de gesenknuß gekomen, wi sich der avent geneget und mir armen sunder angeruffen bi namen und gesacht iß lutt zu juve zaligen bruders frouwe de münzmestersche, so in der stadt seßhaftig, guden aventh, de iß herthlich bedrouvt, habt ihr auch wat von ihr gesagt? Darup ich geanthwort, ich weiß nergen von, saget ihr, das sie darumb auß sei bi ire verwanten und freunde, so im rade sitten, das ich wedder tho frien benen kommen muchte. Daraus handtgreiflich zu spuren, das de person in disser stadt neben den so außerhalb der stadt geseßen, noch bi handen gewesen nach beschehener befreundnuß. Und also aus vorerzaleten orsachen von den richtheren oder den andern verwanten im rade durch sich selbst oder anderen gewarshawet worden.

Folgens sein de richtheren am 17. Nov. wedder zu mir gekomen und oft-gemelter Offenbrugge zu mir armen verstrickten gesacht: wir haben noch eßliche interrogatoria, de sol euch der secretarius vorlesen, darup solt ihr met fortken worden anthworden, und willen wi dre verwanten alß Offenbrugge L. Bisand und Sodevelt, so hir sin, alle verwandtnuß zurückstellen und deren nicht achten, und sol met denen, so ihr am 4. November besacht, geleich euch unparteilich versaren werden. Und also zu den interrogatoriis geschritten worden, warzu ich eßliche rationes et causas scientiae über de besachten personen angezogen, de ich am 4. November vorgeßen. Darnach aber, wi de fragestücke einen ende genommen, hat Offenbrugge gesacht: Herr Licentiat Bisand, fragt den verstrickten wegen unsere denere. Darup der Licentiat geanthwort, wir haben gestrigs dages unse denere vor einem Erb. radt voir gehat, de alles solchs vorjaket, wir willen se nu ju inth angefichte und vor ogen stellen; darup ich verstrickeder geanthwortet, das geschehe. Alßo haben se einen olden von iren ridenden deneren mir vor-kommen lassen, dem ich dan all, wie es sich mit dem geneißen des losen koppergeldts sich zugetragen und zu ime gesprochen, Surgen Baggel, iß dat nit wair, das ihr so oft also grobe münze, als 3 schl., 1 schl. oder 6 und andere sorten durch den zaligen Münzmeister genumzet worden, tho ider tidt, wen ihr wegen des rades darbi verordnet weren, so 3 dal, 2 dal. auch anderthalben nach gelegenheit der sorten des geldts genossen haben. Darup ehr geanthwortet, Sa, das wil ich nummer vorjaken, das iß wair, dat gaff uns de zalige Münzmeister. Do habe ich widerß gesacht:

waren aber heller oder pfenninge gemunget worden, so habet ihr nur $\frac{1}{2}$ punth, also $\frac{1}{2}$ rixdaler weniger 1 schl genossen; welches er auch anstunt bekaendt. Do habe ich verstricketer widerß gefacht, wen ich so vil am geringsten wor gewarschouwet, ich wolde mir etwas auß dem wege machen bet tho wideren beschede. Also ist ehr abgewijet worden von den heren. Inmittelst ist einer von den heren vor der doer gegangen und den anderen dener, alß Lubbeke, de weinigh, an de 12 oder 14 dalers genossen, mir armen sunder under de ogen nit gestelt, dann nach hauß zu gaende besolen worden. Also haben die richtheren ire verwandten davon voir angezogen, mir under de ogen nit kommen lassen, dan waiz de eine perjoin, so in duffer stadt geseßen war, anstunt nach beschehener bekindnuß wi sich gepurt hätte, gleich wie mir geschehen, angegriffen worden, so solde de ander als derselben perjoin brüder, de two milen, de ehr von der stadt geseßen, wol hergekomen sein, umb seine schwester zu erlösen, und duffer gestalt de besagten wol bekommen können, und also de herren im Rade met iren verwanten und freunden und anderen deinern aus angedeuteten orsachen wedder recht und alle billigkeit connivert und partiellich gehandelt, dewile je nach beschehener bekindnuß so lange, als angezogen, bi hauß verbleven, derwegen ich billich auß beschehener parteilicheit von angeklagter clage und ganzes handelß zu rechte zu absolviren und frei, leddich und loeß erkandt werden soll für einstens.

Tom anderden, so ist dit loese koppergelt keine gulden oder silberen munze und also dem hailigen Romischen reich im geringsten nit betreffen doet, und ich armer verstrickter nur an de 200 Dall. deß gelz genossen, de ich mit mir zu reichen bekomen, dan alleine daglichß vor beer und brodt vor notturft außgegeben und habe also die heren zu Munster vor eckliche dusent Daler bi sich selbst voir und nach solch koppergelt schlaen lassen, daß ich darentiegen in einen underscheitlichen beschehenen bekindnuß mir genuchsam erpetten, wi der secretarius auch angezeichnet, das ich armer verstrickter vor dasselbe, waß ich davon genossen nicht 200 dal. sonder wol viff, seßhundert oder so mehr hundert talern, alß nemptlich ein dusent dalers erkant werden konde, einem erb. rade gegen genuchsam caution oder pandtschaft uff zoit und termin erlegen will und mine heußer darumb verkaufen, damit ein Erb. Radt differ wegen wegbefridiget werden muchte, dan wen ich mir damit hätte reich machen willen, so hette ich wol mine schulden, de sich über 700 tal. erstrecken, damit bezalet. Und sol ich armer verstrickter met minen weib, damit ich 4 kinder habe, darunder eine dochter und 3 sonne, von welchen sonnen two gar fleißig studiren und ziemlich uff den weg gekomen, aber noch jund sein, verhoffentlich zu Gott auch gelarte menner werden sollen, davon met einen schmehelichen doet sol abgenommen werden, das dan solchs inen kunfftig hoenlich vorge-

worpen werden kunde, und also auch wegen irer moder kein uffsicht des studerenß gehalten würde. Und wissen ein Erb. radt, das ich sodann vorangezogene schulde in meiner bekenntnuß angemeldet und wolde also einen Erb. radt wegen der übertrettung, dar ich zu lest jemmerlich met si bigekomen, weß ich mir erpetten oder van den kunfftigen heren rechtsgelarten mir erkandt werden konde, neben den anderen schulden gern bezalen und solde ich met minen weibe und kintderen davon nichts überig behalten und also von den minen ein abtrit doen und de kost durch Godes genade fromlich hinferner gewinnen, gleichwohl mach solchs nit gehört, sunder sol also allein das Lebent darumb verlesen, welchs auß vorigen und iz angezogenen ursachen unpillich und widder recht, und derwegen von angebrachter clage und übertrettung billich zu absolviren, frey, leddich, und loeß sol erkant werden, dewoil ich mer als dubbelt davor zu erlegen erpotten. Also ist mein demutige bidt, umb Godes willen und umb den doet den Cristus Jesus vor uns armen sundigen menschen gelitten, Ihr her richter und richtheren, waß über mich geklagt, vermoge der am 4. und 17. November miner beschehenen bekenntnuß und waß ich mi zu abblegung und defenderung dargegen gerichtlich gehandelt und inbrenge, das solches alles von dem Notario hujus judicii registreret und zusammen geschreven werden michte, und durch euch heren richter an eine universität, ahn unparteiliche rechtsgelarten, de Godt und sein godtlich wordt leß hebben, verschlossen hingefandt und gestalt werden michte, de Ihr handt, namen und zunamen beandt und under iren sigel solch urtell verschlossen ahn euch hern richter wedder zugestellt werden michte, met ferner bidt, das dieselben kunfftigen rechtsgelarten ingedenk sein wollen de spruche divi Jacobi: „Misericordia superexaltet judicium“ et „judicium sine misericordia fiet illis, qui non fererunt misericordiam,“ zudem auch der wortten Jesu Christi im evangelio „estote misericordes, quem ad modum pater vester coelestis misericors est. In erwegung, das der wolgeborene graff von Bentheim Steinforde und Tekenborg vor mir in einem radt undergezeichnete egener handt vorbittlich geschreven und de ganze burgerschaft ein hertlich leit dragen wegen mir armen sunder, und de halbscheit binach und von den vornemesten duffer stadt bi einem Erb. Rade, mir auß gnaden das lebent zu schenden gepetten haben, und gleichwol abschleglich anthwort vom Erb. radt bekemen, derwegen mir de hoge noit hiezu gedrungen, voir erzalete ursachen, wi partiellich hirtin gehandelt und waß ich mir wegen der übertrettung zu erlegen erpotten, an vorgevorte heren rechtsgelarteten erkandnuß disse sache in dei nomine darup zu erkennen gestelt haben.

Tom dritten habe ich armer verstrickter jedesmal in minen bekenntnussen gepetten, daß mir doch ein dach oder drey michte vergunt werden, mine sachen, als schult und unschuld, damit andere auch min weib und

findt nicht muchten verfürget werden, uf das papier zu brengen, welches alles de vorgemelte richtheren mir gelaunt und versprochen, und gleichwol de heren solche zusagen nicht betrachtet, sunder oben zuversicht mir armen sunder ein peinlich halßgericht angefundiget; derwegen nicht sich ge zimmen wil, duffen doch met mir peinlich zu verfaren, de quo expsse (expresse? ausdrücklich) testor.“

Auf dieses Schriftstück werden wir später zurückkommen.

Für die Vollziehung der Todesurtheile schrieb die Carolina Art. 78—102 ein Verfahren vor, welches ein Ueberbleibsel der alten öffentlichen Form des Prozesses war. Dieses Verfahren bestand zunächst in einer öffentlichen Recapitulation der Hauptakte des vorhergegangenen Verfahrens und ihrer Resultate. Durch die Förmlichkeiten dieses „hochnothpeinlichen Halsgerichts“ sollte der Ernst und die Wichtigkeit des Aktes bezeichnet und durch die Feierlichkeiten die Strafart eindringlicher gemacht werden. War in diesem Verfahren der Angeklagte geständig, so wurde das vorher von den Urtheilern gefundene Urtheil verkündet. War der Angeklagte nicht geständig, so mußte der Richter die zwei verordneten Schöffen, welche die Urgicht, d. i. das ohne Tortur abgegebene Geständniß des Angeklagten gehört hatten, auf ihren Eid befragen, ob sie die verlesene Urgicht gehört hätten. Darauf wurde dann das Urtheil verkündet.

Der weitere Verlauf des Dramas am 4. Dezember wird in zwei verschiedenen, selbständig abgefaßten Protokollen beschrieben; stellen wir diese mit den Vorschriften der Carolina zusammen, so ergeben sich, wie wir sehen werden, einige Widersprüche mit derselben.

Am Morgen des peinlichen Gerichtstages trat zunächst der Rath als solcher zu einer Sitzung zusammen, in welcher die Verwandten und Freunde Köplins erschienen mit der demüthigen Bitte, die Schärfe des Rechts zu limitiren und ihm Gnade widerfahren zu lassen, da er nicht über

200 Thaler von dem Kupfergeld genossen und doppelten, ja dreifachen Ersatz leisten wolle. Der Gerichtsschreiber Timmerscheidt referirte, daß Köplin um Gnade bitte mit dem Anerbieten, einem Ehrbaren Rath 1000 Thaler für sein Leben zu erlegen. Auch der zu Köplins Fürsprecher ernannte Lambert zum Dale, welcher sich inzwischen mit dem Richtherrn Jodefeld zu Köplin in's Gefängniß begeben hatte, zeigte an, daß Köplin um Gnade bitte und bereit sei, Haus und Hof und Alles dem Rathe zu überlassen und mit Weib und Kindern abzuführen. Der Rath willfahrte diesen Bitten nicht, sondern beschloß, dem Rechte und der Halsgerichtsordnung gemäß zu handeln. Der Richtherr Lizentiat Beifang berichtete dann, daß der Richter Dr. Leisting inzwischen bei ihm gewesen und ein Schreiben der Statthalter an ihn vorgezeigt habe, inhalts dessen er, der Richter, diesem Werke mit dem Gefangenen Köplin nicht beiwohnen, sondern sich dessen abthun solle, eines- theils, weil er, der Richter, anfänglich bei Vornahme der Tortur nicht zugezogen worden, anderentheils, weil ein Erbar. Rath ohne Wissen und Zuziehung des Domkapitels in die Münze gegangen sei und dort Hausfuchung vorgenommen habe; der Richter erbiete sich aber trotzdem, aus Schuldigkeit seines Amtes und weil er sich des alten Gebrauchs erinnere, dem Gerichte beizuwohnen.

Nachdem darauf das peinliche Gericht mit den „gewonlichen“ Glocken des Lamberti-Thurms beläutet war, trat der Richter Leisting mit den beiden Richtherrn als endliches Gericht zusammen. Wenn auch anzunehmen ist, daß die übrigen Rathsherrn der Gerichtssitzung beiwohnten, so bildeten doch nur jene drei Personen den Gerichtshof, dem der Angeklagte vorgeführt wurde. Von den Schöffcn, die nach den Vorschriften der Carolina als Urtheilsfinder, ähnlich wie jetzt die Geschworenen, dem Richter das Ur-

theil wiesen, ist hier, wie auch in andern Strassachen der alten münsterschen Zeit nirgends die Rede.

Darüber, inwiefern das weitere Verfahren vor dem Gerichte und inwiefern es vor dem Rathe als solchem stattfand, geben die Akten und die Rathsprotokolle keinen klaren Aufschluß. Solchen gibt aber ein in den Akten des hiesigen Stadtarchivs V c. 29 befindliches Schriftstück ohne Datum. Dasselbe ist vermuthlich der Bericht eines der Rathsherrn oder des Stadtsyndicus über die Verhältnisse der städtischen Gerichtsbarkeit, als über die Besetzung des Gerichts in den Jahren 1565—1567 zwischen der Stadt und dem Fürsten ein Streit schwebte. Der Fürst hatte nämlich den Sohn des städtischen Syndicus Dr. Wieck zum Richter der Stadt ernannt, die denselben nicht acceptiren wollte. Jener Bericht, auf den ich besonders aufmerksam mache, weil er die damaligen Verhältnisse nach Auffassung der Stadt ungemein klar darstellt, lautet wie folgt:

Dubia ex informatione alias transmissa orta, cum novis quibusdam quaestionibus, super quibus in jure fundata petitur relevans et firma informatio.

In derselbigen gemein oder Stadt, dar in bey verwarter Instruction mention aff geschicht, hait für allen Menschen gedenkent im Erbar Rath ohne Zuthuit ired Landtfürsten stedy biß anher zu in rowwlichen besize, ac pacifica possessione vel quasi gewesen (wie dieselbe auch noch ist) ohne Requisition und befurderent des fürsten und von S. f. G. presentirten Richters, in derselben gemein, gebott und verbott. Und als bynnen der Stadt Rindmuren und zwischen den Wellen und Pforzen Mißtheter ac malefici haussen den Freiplegen ac Asyilia sein befunden, dieselbige haben Burgermeister und Rath daselbst propria autoritate bevolhen ihren beschworenen bekleideten Dieneren anzugreifen, hinzusetzen und gefendlich inzuziehen, peinlich in beiwesendt eplicher Rathverwanten und Richttheren zu verhoren, und da die Ubeltheter den thoet nicht verdient, hait ein Erbar Rath dieselbigen an den Pranger oder Raed bevolhen zu bringen und inen Ohren abschneitten oder mit Rhoden houven und zur Stadt außbringen, von denselben durch ire Diener die Stadt verschweren lassen, Alles ohne beiwesendt oder befurderendt des Richters, so von den Bischoff oder Fürsten der Stadt wirt zeitlichs presentirt und von der Stadt ange-

nommen, welche Richter auch mit Eidten dem Rade allestedts verpflichtet und verwant ist.

Aberst als dortschlegere, Mordeners, Diebe und ander malefici, welche den Haß verwerckt, von Burgermeistern und Rathe dajelbst gesencklich sein angenommen und in heiwesent der Stadt Verordneter und zur Zaerzall gefazter Richtherren oder judicum Civitatis oder ander Raizverwanten peinlich verhoert seint wurden, und irer begangener mißthaet nach zur straff sollen gebracht werden, alstann ist stedß gebreuchlich gewesen, daß Burgermeister und Rath den Richter, so von den Landfurstun presentirt ist und verordnet, sambt den zwein von den Burgermeistern und Rathe zur Zaerzall verordneten Richtheren ac judices civitatis im gemeinen Rathe für sich haben befurdert und zu den drein Personen gefaget, „Der Richter, wir haben einen gefangenen Mißtheter sitzen, der sothanige maleficia (laut seiner eigener bekendnuße) hait begangen, das er den Haß verwirckt; ist hirumb eines Erbaren Raths gesinnendt, das ihr neben unseren Richtheren zu dem gefangenen in die gesencknisse willen gehen und lassen ime seine urgicht und bekendnuße furlesen. Und da er bey solcher bekendnuße verharrede, demselbigen armen Menschen gegen Morgen zu acht Uhren eynen peinlichen Gerichtstag ansetzen.“

Folgendß den anderten thag des Morgens zu sieben schlagen laßt ein Rath eine Glocke dreimaell (läuten), und zu Acht schlagen gehet der von dem Furstun presentirter Richter und Richtheren als judices civitatis sitzen pro Tribunali, und alßdann wirt die Bank des Gerichtß gespannen und der armer Mensch oder maleficus für den dreyn an das Gerichte gefurt und seine bekendnuße ime furgelesen, auch der Mißtheter also verclagt, und wirt er auch zu seiner Defension gestattet, wie an peinlichen Gerichten solchs gebreuchlich.

Wiewoll nuhn des Furstun Richter und der Stadt Richtheren die Gerichtßbank gespannen, die Clage und Anthwurth und Urtheilfrage und Widerurtheil anhoeren, so haben sie dennoch keine macht, den Mißtheter zu verurtheilen, haben vilweniger macht, denselbigen zu begnaden oder die verdeinte straff zu vermynneren. Sonder solchs alles stehet dajelbst alleynne bey dem gemeynen Rathe. Und ob der Furst selbst, oder Jemandß von Irer f. G. wegen ein furbitt laßen thun, hat es J. f. G. ein Rath woll geweigert. Zu diesen wirt das letzte Schlußurtheil nicht von dem Richter, sonder von einem gemeinen Rathe approbirt und gehalet.

(Hier wird durch ein Kreuz auf folgende Anlage verwiesen.)

Anzeigung und bericht, wie das angeregte Elucturtheil an dem Rathe gehalet und wie die geschicht davon sein.

Als das in zeit, wann das Gerichte also gespannen und des Furstun Richter und des Raths verordnete Richtheren pro Tribunali sitzen, auch

der Mißtheter vor gerichte stehet und man zum Ende schreiten will, folgendes werden abgefertiget zwei geschworen becleidete Dienere und kommen an dem sitzenden Rathe und thun alda diese Gicht und Bekendnuß, nemlich als das ein Urtheil an inen bestattet, des an einem Rade sie Radz begeren thun, damit sie das Urtheil gerichtlich inbringen und der hohen Obrigkeit und den Beklagten oder Mißtheter recht geschehen muge, daruff dann im sitzenden Rathe der elteste Burgermeister an ihnen diese Frage thuet, was irer beider furraven sey, das sie, (die dienere) daruff sich vernymmen lassen: Alldeweil der Mißtheter alda fur Gerichte uff freien fußen und sarrischer Erde, auch ungebunden und ungespannen stehe und offentlich beleie und bekenne seine Mißsethaet mit gichtigem munde, so sey es der hohen Oberigkeit oder dem Oeger desfalls weitere beleidung und beweisung zu thun nicht noedich, sonder der Mißtheter schuldich, dem Keiser ein Wedde zu thun. Daruff die Dienere abgeweiset und nympt ein Erbar Rath ein bedencken und gibt nach beschehener Infurderung inen in Anthwort, es wisse ein Erbar Rath iren Boerhan nicht zu verenderen, sonder lasse es dabey. Des dann darneben inen alsfort vom Rathe, was des Mißtheters straff sein und wie er versterben soll, wirt angekeigt und inen bevolhen, solche straff dem Scharffrichter zu vermelden und darnach das leste Urtheil zu weisen und außzusprechen.

(Der erste Bericht fährt dann weiter fort:)

Daven diß lest ein Erbar Rath den Mißtheter durch iren geschwornen Diebhencker oder Scharpfrichter und andere ire Dienere auffuren und zur straff bringen. Es besostiget auch und verrichtet ein Erbar Rath alles waß zu Umbrengung der Mißtheter uffgehuet und gehort, alles ohne Zuthunt oder Wissendt des Fursten und S. f. G. presentirten und gesatzten Richters.

Deweil aberst nhun zwischen dem Landtforsten dieses orts und zwischen einem Erbaren Rathe Uneinigheit und Mißverständnis umb qualification des von dem Fursten presentirten Richters, auch darumb, daß der Furst in Zweifel will ziehen, ob die Stadt mit S. f. G. in societate jurisdictionis stehe, ist entstanden und mit gethaenen eßlichen vielen protestationibus die Stadt vigore societatis jurisdictionis das Gerichte durch ire Richterhen ac per iudices civitatis lassen becleiden (vermeldunge beiverwarter Copeien solcher Protestation). So felt ikunder der casus für, das ein Mißtheter ist betredten und konnen in hangenden und durenenden gebrechen mehr malefici ingezogen werden. Und werden demnach diese Fragen furgestaldt.

(Die Fragen gehen dann dahin, wie sich die Stadt verhalten solle wenn der Furst sich weigere einen andern qualifizirten Richter zu präsentiren, insbesonder ob sie den Mißthättern ohne Zuziehung des fürstlichen

Richters einen peinlichen Gerichtstag ansetzen solle und wie sie sich nach dem Tode eines Bischofs und bevor der neue Bischof seine Regalien erhalten habe, verhalten solle).

Unzweifelhaft ist auch in der in diesem Bericht angegebenen Weise gegen Köplin verhandelt und hatte somit das Gericht nur das vom Rath beschlossene Urtheil zu verkünden. Die Abweichungen des Verfahrens von den Vorschriften der Carolina bestanden hauptsächlich darin, daß nicht Schöffen das Urtheil wiesen, sondern der Rath, daß ferner der peinliche Gerichtstag nicht vom Richter mit sieben oder acht Schöffen, sondern vom Richter und beiden Richtern abgehalten wurde, und daß endlich dem Missethäter der peinliche Gerichtstag nicht drei Tage, sondern nur einen Tag vorher angesagt wurde. Sie erklären sich dadurch, daß der Carolina die sog. salvatorische Klausel hinzugefügt war des Inhalts, daß durch die Bestimmungen der Carolina den Churfürsten, Fürsten und Ständen an den wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen werden solle, eine Klausel, von der auch die Stadt durch Anwendung ihrer alten Gewohnheiten Gebrauch machte.

Das Urtheil lautete dahin, daß Peter Köplin nicht allein falsche Stempel und darauf eines Erbaren Rath's Wappen und Zeichen geschnitten, sondern auch gemeldeter Obrigkeit Stempel gestohlen und mit seinen Helfern fälschlich gemünzt habe, zu Rechte gewiesen werde, daß vermelter Köplin vermöge der peinlichen Halsgerichtsordnung Caroli V. mit dem Feuer vom Leben zum Tode hingerichtet werden solle, ihm jedoch soviel Gnade erwiesen werden solle, daß er vorher strangulirt werde.

Nach Verkündung des Urtheils baten Köplin sowohl, wie auch viele Verwandte, Freunde und Bürger theils heftig, theils demüthig, daß er zur Hinrichtung mit dem Schwerte begnadigt werden möge. Dem Kemner Osn-

brugge referirte, es sei seit jeher gebräuchlich gewesen, daß nach dem dritten Läuten keine Fürbitte mehr gestattet werde. Der Rath beschloß per majora vota, daß, nachdem man einmal officio fungirt und in der Sache Bescheid und Urtheil gegeben und gerichtlich abgelesen habe, dieselben füglich nicht retraktirt werden könnten und es daher bei dem ergangenen Urtheil sein Bewenden haben müsse.

Als Köplin sich in seiner Hoffnung, daß es den Bemühungen seiner Freunde und Verwandten, besonders auch den angesehenen Verwandten seiner von ihm mitbeschuldigten Schwägerin Gertrud Köplin, geborenen Rodde, gelingen würde, die Sache in andere Wege zu leiten, rief er bei seiner Abführung auf der Straße öffentlich heraus, daß der Grüter Herman Herde ihn verrathen habe.

Das Urtheil mußte nach den Vorschriften der Carolina sofort vollstreckt werden. Der Richter hatte, wenn er nach der Verkündigung des Urtheils seinen Stab gebrochen hatte und der Nachrichten den Verurtheilten auf die Richtstatt brachte, öffentlich ausrufen und verkündigen zu lassen, daß von der Obrigkeit wegen bei Leib und Gut verboten werde, dem Nachrichten Verhinderung zu thun und auch, wenn es ihm mißlinge, Hand anzulegen.

Ueber den Akt der Hinrichtung, die auf der Galgheide vor Aegidii Thor stattfand, ergeben die Chroniken wenig. Nur Köchel berichtet: Die so mede ausgangen und ihn richten soegen, konthen kume wedder in de pforte kommen, so spade wordt es. Er wordt an einen post genegelt und gesmoekt, wie ein mordtbrenner.“ Es ist aber anzunehmen, daß Köplin gemäß dem Beschlusse des Rats erst erdroffelt und dann sein Leichnam dem Feuer preisgegeben und an einen Pfosten genagelt wurde. In der Rechnung des Bruttamtes für 1599 findet sich folgender Vermerk: „den botmeistern vor ihr uthbringen Peter Koplins 6 Schilling und vor de bastrichsoppe 4 Sch.; noch vor kerßen 1 Sch.

6 dt. Diese Bastrichsuppe kommt auch stets bei andern Hinrichtungen vor. Bastrich oder Bastert war ein kräftiger, süßer spanischer Wein, aus dem eine Suppe für den Delinquenten bereitet wurde, um ihn vor seinen letzten Augenblicken in etwa zu betäuben. Dieses geschah regelmäßig, obgleich die Carolina vorschrieb, daß man ihm in dem Ausführen und sunst nit zuviel zu trinken geben solle, dadurch sein vernunft gemindert werde. Die Kammereirechnung vom Jahre 1599 enthält noch folgende Posten: „Als Peter Coppelin in den Nyfinckthore ingetagen und Meister Werner (der Scharfrichter) in examine (Tortur) twe mael gewesen, ime vor ider mael gegeben ein half quart wein. Densoiben an einer suilen mit dem feuer hingerichtet, davor 1 qu. wein tho 4 $\frac{1}{2}$ Sch. und vor pulver dar to gebрукet, betalet 4 Sch. 6 dt. Dann beiden Thornhüders medde ut to gaen und dem doetgrever Lambertti das Creuz to dragen ideren $\frac{1}{2}$ qu. wein, is 1 Mark 8 Sch. 3 dt.“

Nach geschעהener Hinrichtung wurde der Körper des Gerichteten mit Ketten und Nägeln an einen tief in die Erde eingegrabenen Pfahl befestigt. Fast zwei Monate später wurde dem Rathe berichtet und durch ausgesandte Diener bestätigt, daß Köplins Körper, nachdem der Pfahl abgehauen, mit letzterem und den Ketten beseitigt und nach den Fußspuren auf einem nahe gelegenen, Bisping auf der Geist gehörigen Rampe begraben sei. Nach dem Sitzungsprotokoll vom 3. Februar 1600 hat hierüber der Rath allershand erwogen und beschlossen, daß, da es einmal kundig und offenbar genug sei, daß die Justiz vollzogen und der Körper so lange und viele Wochen öffentlich am Staken, Andern zum abscheulichen Exempel affigirt gewesen, da es auch ein gutes Werk sei, wenn dem Leichnam eines Justifizirten auf Bitten seiner Verwandten die Erde nicht

verfagt werde, — es bei einmal verübter Justiz zu lassen und per conniventiam dem Werk zuzustimmen, inzwischen aber doch nach den Thätern fleißig Erkundigung einzuziehen und dieselben exemplariter zu strafen. Die Thäter, wahrscheinlich die Frau und Verwandten Köplins scheinen aber nicht ermittelt zu sein.

Der Rath erfuhr kurz nach Köplins Hinrichtung, daß dieser das in der Nacht vor seiner Hinrichtung aufgesetzte Schriftstück seinem Prokurator Lambert zum Dale zum Gebrauch bei der Vertheidigung überreicht, dieser aber das Schriftstück nicht dem Gerichte übergeben, sondern es am Tage nach der Hinrichtung einem Verwandten Köplins, Herman Stille, zwecks Anfertigung einer Abschrift geliehen habe. In der Sitzung vom 7. Dezember ließ der Rath das Schriftstück, nachdem er das Original und die Kopie eingefordert, verlesen. Da er es für höchst injuriös gegen den Rath und einige Rathsherrn sowie auch der Wahrheit widersprechend befand, ließ er zum Dale und Stille, sowie die übrigen Verwandten Köplins, welche von dem Inhalt des Schriftstücks Kenntniß erhalten hatten, zur Sitzung vorladen und hielt ihnen vor, daß das Defensions schreiben Köplins seinem eigenen Bekenntnisse und dem ganzen Befunde widerspreche.

Inzwischen waren Gerüchte über den Inhalt der Defensionschrift insbesondre über die darin ausgesprochenen Verdächtigungen einiger Rathsherrn weiter in die Stadt gedrungen und wurde in pleno Senatu am 10. Dezember darüber verhandelt. Der Kemmer Dfnabrugge trug den ganzen Verlauf der Köplinschen Angelegenheit, insbesondere, wie man bei der Tortur verfahren hatte, vor und bat, die andern Beigeordneten als Zeugen darüber zu hören, ob er seinerseits in der Sache zuviel und mehr gethan habe, als andere, worauf die Herren Jodefeld, Detten, Beifang und der Sekretarius Pagenstecher uno ore

dem Kemner Dfnabrugge das Zeugniß gaben, daß derselbe keineswegs bei der Tortur das Maß überschritten, vielmehr eher zu wenig, als zuviel darin gethan habe, und daß er auch dem justifizirten Köplin durchaus nicht auffällig gewesen und ihm, Dfnabrugge, wie auch den andern Herrn in dem Schmähschreiben Unrecht geschehen sei. Nachdem sodann die Schmähschrift verlesen war, wurden alle Rathsverwandten bei ihrem Schöffeneide befragt, ob sie die darin ausgesprochenen Verdächtigungen für begründet erachteten, worauf dann die Herren Bürgermeister, der Syndikus und alle andern Herren bei ihrem Schöffeneide attestirten, daß keine Verdachtsgründe vorlägen. Nachdem dann auch die Alder- und Meisterleute erschienen waren, theilte ihnen der Syndicus mit, wie mit Köplin verfahren sei, wie er mit Unrecht den Grüter Herde für einen Verräther gescholten und wie er auch die andern Herren, insbesondre den Kemner Dfnabrugge in dem hinterlassenen Schmähschreiben mit erdichteter Unwahrheit injuriert habe. Die Alder- und Meisterleute antworteten darauf, daß sie eines Erbaren Raths Unschuld, woran sie durchaus nicht zweifelten, bei der Gemeinheit entdecken und die verübte Justiz zu rühmen wissen würden, wie sie denn auch den Grüter für unschuldig hielten.

An dem letztgenannten Tage, dem 10. Dezember verhandelte der Rath auch gegen die beiden Mitschuldigen Köplins, die Rathsdienner Jürgen Baggel und Hans Lübecke, welche beschuldigt waren, ersterer daß er an 100 Thaler, letzterer, daß er etwa 10 Thaler von dem falschen Gelde mitgenossen. Beide saßen seit dem 24. November im Gefängniß. Besonders der am meisten belastete Baggel hatte wohl Grund für sein Leben zu bangen, denn die peinliche Gerichtsordnung bedrohte auch den mit dem Feuertode, der wissentlich falsche Münze an sich gebracht und

dieselbe wiederum gefährlich und boshaftiglich dem Nächsten zum Nachtheil ausgegeben hatte.

Nach dem Rathsprötkolle vom 10. Dezember referirte der Syndicus zunächst, es wären allerhand circumstantiae, die das Werk aggravirten, daß er nämlich mit Köplin einig geworden sei, aus einem Munde zu reden und daß er Köplin aufgefordert habe, etwas für ihn zu münzen mit dem Erbieten, das Kupfer zu holen; daraus könne man den Dolus entnehmen, es müßte etwas exemplariter statuirt werden; Hans Lübbeke sei einiger Maßen entschuldigt, da er das Geld aus Unwissenheit empfangen habe, die That sei aber da, doch könne er mit Geldstrafe angesehen werden.

Bürgermeister Bent war derselben Meinung, daß Jürgen auf den Pranger gestellt und Hans in Geldstrafe zu nehmen. Bürgermeister Bueck schloß sich an. Kemner Dhnabrugge votirte, daß Jörgen Baggels, da er seinen Treueid gegen den Rath vergessen, zwar mit dem Pranger zu verschonen, aber der Stadt zu verweisen sei, und Hans Lübbecke, damit sie gleiche Kappen trügen, auch etwa auf $\frac{1}{2}$ Jahr zu verweisen.

Beifang votirte, daß Jörgen relegirt werden möge, da arbitraria poena zulässig sei und Hans, da ihm der Rock genommen sei, vielleicht mit Geldstrafe zu verschonen.

Jodefeldt stimmte dem zu. Frey war der Meinung daß Jürgen, da er mit handthätig gewesen, der Stadt zu verweisen und Hans des Dienstes zu entsetzen sei.

Bisping, Boekhorst, Schonebeck, Jckinck, Lake und Herding stimmten dem letzten Botum bei, Körlker war mit der Verweisung Jörgens einverstanden, wünschte aber, daß Hans der Rock zu belassen und er in Geldstrafe zu nehmen. Also wurde beschloffen, daß Jürgen Baggel simpliciter der Stadt zu verweisen dergestalt, daß er selbst auspassire und Bürgen stelle, daß er sich wegen des Ge-

fängiffes nicht rächen wolle; Hans Lübbecke follte des Dienftes entfezt fein.

Die Richtern theilten Jürgen Baggel mit, daß der Rath ihm durch die Verweifung eine Gnade zu erzeigen gemeint fei, welche Gnade er, Jürgen mit gebührender Dankfagung annahm.

Es ift bemerkenswerth, daß zu dem Verfahren gegen Lübbecke und Baggel weder der vom Fürftbifchof angeordnete ftädtifche Richter Leifting, noch der damalige Freigraf Johan Kerkerinck zugezogen wurde und ein endlicher peinlicher Gerichtstag nicht angefezt wurde, vielmehr der Rath als folcher die Entscheidung traf, welche er durch feine Richtern den Beschuldigten mittheilen ließ.

Der ergangenen Entscheidung gemäß wurde Baggel, nachdem er Urfehde geleiftet hatte, daß er fich wegen des Anfanges, d. i. des strafrechtlichen Verfahrens, gegen ihn an Rath und Bürgerfchaft nicht rächen und fich fernerhin der Stadt enthalten wolle, und nachdem er hierfür, fowie für Zahlung der Akungskosten Everhard Achtermann und Johan Nientidt als Bürgen gefteht hatte, der Stadt verwiefen.

In der Sitzung des Rathes vom 7. Januar 1600 berichtete der Gerichtfchreiber Timmerscheidt, der Richter Leifting habe von ihm Abfchrift der Urgicht (d. i. Bekenntnisses) Köplins und des ganzen actus verlangt, er habe fich geweigert und erklärt, er wolle erft den Befehl des Rathes einholen und bitte um Verhaltungsmaßregeln. Auf Befragen, ob der Gefangenen Urgicht in Kriminalfachen dem Herrn Richter jemals mitgetheilt fei, verneinte der Gerichtfchreiber dieses, worauf der Rath dem Gerichtfchreiber auferlegte, folche fekrete Urgicht nicht herauszugeben. Die Ertheilung der Abfchrift wurde vom Rathe offenbar deshalb verweigert, weil derfelbe ein Recht der Regierung zur Kontrolle des Verfahrens nicht anerkannte.

Wir kommen nunmehr auf Köplins mitbeschuldigten Vetter Augustin Köplin zurück, der ein Goldschmied zu Telgte war und bei dem Falschmünzen geholfen haben sollte, sich aber nach der Verhaftung Peter Köplins entfernt hatte. Lange Zeit waren die Nachforschungen nach seinem Aufenthalt vergeblich. Am 21. Februar 1600 erst erhielt der Rath zu Münster vom Rath der Stadt Herford die Nachricht, daß Augustin Köplin dort gefänglich angehalten sei, worauf beschlossen wurde, daß derselbe dort zu Rechte solle verklagt und zu dem Ende der Freigraf Johan Kerkering und der Stadtssekretär Holland nach Herford sollten abgeschickt werden. Eine Woche später referirten dieselben, Augustin Köplin habe im peinlichen Verhör bekant, daß er für ungefähr 40 bis 50 Thaler falsche Schillingstücke aus Messing gegossen habe, und habe Köplin gebeten, ihn mit dem Schwerte zu begnaden, der Rath zu Herford habe aber beschlossen, Augustin Köplins Urgericht an eine Universität zu schicken, die das Urtheil darüber verfassen solle. Es war dieses die Universität Marburg, welche ihr Gutachten dahin abgab, daß Augustin Köplin mit dem Feuer hingerichtet werden müsse. Demgemäß wurde vom Gografen zu Herford ein peinlich Nothgericht gehenget und gespannt und Klage eingebracht, daß Augustin Köplin sich vom Satan habe verführen lassen und sich erdreistet habe, die Stadtmünzen nachzugießen und zu verfälschen. Das Urtheil erging am 18. März 1600 dahin: „So ist die Wette, daß er dem Nachrichten befohlen, hinausgeführt und zu wohlverdienter Straf, andern zum abscheulichen Exempel mit dem Feuer vom Leben zum Tode hingerichtet werde.“ Das geschah am selben Tage. Um den peinlichen Gerichtstag anzuhören, hatte der Rath zu Münster den Richtherrn Lizentiat Beifang und den Sekretarius Pagenstecher nach Herford gesandt. Ueber die Kosten des Verfahrens gegen Augustin

Köplin enthält die Grutrechnung vom Jahre 1600 folgenden Vermerk: „In Sachen Augustin Coppelien, so tho Hervorde hingerichtet, uf verscheiden Reisen und was alda uf de Justitia gegaunge, vermuge underscheidtlichen zettulen in alles uthgegeben 189 Mark 8 Sch. 2 dt.“

Unter den fünf Personen, die Peter Köplin als Mitschuldige genannt hatte, befand sich auch noch die Wittwe seines Bruders Johan Köplin, der ebenfalls ein Münzmeister gewesen war. Sie war eine Schwester des Abtes zu Liesborn Johan Rodde.¹⁾ Sie wurde angehalten, sich von dem Verdachte zu reinigen. So lange das nicht geschehen, durfte sie, da sie sich in Liesborn bei ihrem Bruder aufhielt, nicht in die Stadt zurückkehren. Am 15. Juli 1600 versprach sie, daß sie sich zu Rechte purgiren wolle, widrigenfalls einem Erbaren Rathe in mulctam 200 Reichsthaler verfallen sein sollten. Dafür stellte sie zwei Bürgen, worauf ihr gestattet wurde, in die Stadt zurückzukehren. Es scheint, daß man deshalb nicht gegen sie weiter vorgegangen ist, weil weitere Beweismittel als die Aussage Peter Köplins gegen sie nicht beigebracht waren.

¹⁾ Ueber ihn vgl. Ztschr. 45, 1, S. 168 f.